



Hirtenberger Präzisionstechnik GmbH
Leobersdorfer Strasse 31-33 | 2552 Hirtenberg / Austria

Hirtenberger Präzisionstechnik GmbH
Leobersdorfer Strasse 31-33
2552 Hirtenberg / Austria

Telefon: +43 2256 811 84-0
Telefax: +43 2256 811 84-290
E-Mail: hpt@hirtenberger.com

hpt.hirtenberger.com

EINKAUFSBEDINGUNGEN

I. Maßgebende Bedingungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten richten sich nach den vorliegenden Einkaufsbedingungen und gelten für sämtliche Bestellungen und Lieferabrufe. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Die Vereinbarung über Fax oder eMail gilt hierbei als ausreichend zur Wahrung der Schriftform. Mit der Annahme der Bestellungen treten allfällige Lieferbedingungen des Lieferanten außer Kraft, ohne dass es eines besonderen Widerspruches des Bestellers bedarf. Der Besteller fordert mindestens eine Zertifizierung des Lieferanten nach ISO 9001 und strebt eine Qualifikation nach ISO TS 16949 an. Weiters verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung der Mindeststandards bzw. gesetzlicher Anforderungen hinsichtlich Arbeitssicherheit, Umweltschutz, etc.

II. Bestellungen

1. Lieferverträge (Bestellungen und Annahmen) und Lieferabrufe, sowie dazu ergehende Änderungen, bedürfen der Schriftform (Fax oder eMail ist ausreichend). Lieferabrufe können auch durch sonstige Datenfernübertragung erfolgen.
2. Auftragsbestätigungen für Bestellungen sowie Lieferabrufe sind innerhalb einer Woche einzusenden. Wird die Lieferung in dieser Zeit vorgenommen, kann die Auftragsbestätigung entfallen. Bestellungen und Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen einer Woche Einspruch erhebt.
3. Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen der Liefergegenstände verlangen. Etwaige Kosten- und / oder Terminänderungen bedürfen einer einvernehmlichen Regelung. Die Vertragsparteien verpflichten sich dazu, diese Vereinbarung nach Treu und Glauben und nach objektiven Kriterien zu schließen. Ohne guten Grund darf der Lieferant einen angemessenen diesbezüglichen Vorschlag des Bestellers nicht ablehnen.

III. Zahlungen

1. Zahlungen des Bestellers erfolgen im Rahmen der jeweils vereinbarten Ziele, wobei der zeitgerechte Erhalt prüffähiger Rechnungen, vorausgesetzt wird. Akzeptiert der Besteller verfrühte Lieferungen, richtet sich die Fälligkeit nach dem ursprünglichen Liefertermin.
2. Der Besteller bezahlt mittels Überweisung.
3. Bei fehlerhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzustellen.



4. Der Lieferant ist ohne Zustimmung des Bestellers, die wir allerdings nicht unbillig verweigern werden, nicht berechtigt, Forderungen abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
5. Rechnungen müssen in jedem Fall die Bestellnummer des Bestellers und, wenn in der Bestellung vorgeschrieben, auch die Artikelnummer enthalten. Ohne diese Angaben können Rechnungen nicht geprüft und auch nicht bezahlt werden. Pro Lieferschein ist jeweils eine Rechnung auszufertigen.
6. Der Besteller behält sich vor, bei Zahlungen eigene oder auch Gegenforderungen anderer Unternehmungen aus der Firmengruppe des Bestellers zu berücksichtigen.

IV. Mängelanzeigen

Liefermängel werden, sobald sie unter den Gegebenheiten eines ordentlichen Geschäftsablaufes festgestellt sind, unverzüglich schriftlich (Fax oder eMail ist ausreichend) angezeigt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Der Lieferant verzichtet ausdrücklich auf die Einrede der nicht oder nicht gehörig durchgeführten Mängelrüge gem. §377 UGB.

V. Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich grundsätzlich zur Geheimhaltung aller offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten aus der Geschäftsbeziehung.
2. Dokumentation und Betriebsmittel, die der Besteller zur Bestellausführung übergibt, dürfen an Dritte (z.B. Unterlieferanten) nur mit Zustimmung des Bestellers übergeben werden. Vervielfältigungen solcher Unterlagen sind nur für die betrieblichen Erfordernisse und unter Berücksichtigung urheberrechtlicher Bestimmungen zulässig.
3. Unterlieferanten sind sinngemäß in diese Verpflichtungen einzubinden.
4. Die Nutzung der Geschäftsbeziehung für werbliche Zwecke bedarf der schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

VI. Liefertermine, -mengen und -fristen / Versandklauseln

1. Der Lieferant verpflichtet sich zur Liefertreue.
2. Vereinbarte Liefertermine, -mengen und -fristen sind verbindlich; maßgeblich ist der Eingang der Lieferung am Erfüllungsort.
3. Bei Lieferung FCA „benannter Ort“ sind die Sendungen zeitgerecht bereitzustellen und dem Frachtführer zu melden.
4. Es gelten die Incoterms in jeweils gültiger Fassung.

VII. Lieferverzug

1. Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Liefertermin nicht einzuhalten ist, ist er verpflichtet, dies mit Angabe der Dauer der wahrscheinlichen Verspätung unverzüglich dem Besteller zu melden. Der Besteller behält sich vor, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist die Nachlieferung einzuräumen oder vom Vertrag zurückzutreten.
2. Für den Fall eines Verzuges kann der Besteller eine Vertragsstrafe einheben, die für jede begonnene Verzugswoche der Überschreitung des zwischen Besteller und Lieferanten letztgültig schriftlich vereinbarten Liefertermins 5% des Lieferwerts (max. 20%) beträgt. Ein die Vertragsstrafe übersteigender Schaden wie z.B. Frachtmehrkosten, Deckungskäufe bei Nichterfüllung, etc. ist zusätzlich zu ersetzen.

3. Der Besteller wird Ersatzforderungen nicht unbillig stellen und bei ihrer Bemessung die wirtschaftlichen Gegebenheiten des Lieferanten und die Qualität der Geschäftsbeziehung berücksichtigen.

VIII. Höhere Gewalt

Verzögerungen oder Ausfälle durch höhere Gewalt bei der Erfüllung bzw. Nichterfüllung der Verpflichtungen gemäß dieser Bedingungen des Lieferanten, soweit diese auf ein Ereignis oder Geschehnis zurückzuführen sind, wie etwa durch Naturereignisse verursachte Umstände, Maßnahmen einer staatlichen Behörde, Brand, Hochwasser, Explosionen, Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskonflikte (einschließlich Aussperrungen und Streik), oder gerichtliche Anordnungen oder Verfügungen, befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

Während eines solchen Zeitraums wird der Lieferant dem Besteller ein Notfertigungsrecht einräumen oder der Besteller kann nach Wahl Ware von anderen Quellen beschaffen.

IX. Notfertigungsrecht

Der Lieferant räumt dem Besteller ein Notfertigungsrecht ein, wenn er trotz Setzen einer angemessenen Frist zur Vertragserfüllung seine Lieferpflichten nicht rechtzeitig oder in der geschuldeten Qualität ganz oder teilweise einhalten kann. Dadurch entstehende Mehrkosten sind vom Lieferanten zu tragen.

X. Qualität und Dokumentation

1. Der Lieferant wird die bestimmten Liefergegenstände unter Einhaltung der vom Besteller vorgeschriebenen oder vom Besteller anerkannten Eigenschaften und Merkmale herstellen und seine Fertigung durch eine dem Stand der Technik entsprechende Qualitätsorganisation so unterstützen, dass der Besteller mit mängelfreien Lieferungen rechnen kann. Vom Lieferanten vorgeschlagene Änderungen an den Liefergegenständen bedürfen der Zustimmung des Bestellers.
2. Verlangt der Besteller in seiner Bestellung Erstmuster, sind diese zum vereinbarten Termin und mit einem vom Lieferanten angefertigten Erstmusterprüfbericht nach dem Formvorschriften des Bestellers vorzustellen. Mit der Serienfertigung darf erst nach Erhalt einer Freigabe durch den Besteller begonnen werden.
3. Unbeschadet der grundsätzlichen Qualitätsverantwortung des Lieferanten bietet der Besteller an, den Lieferanten über seinen Wunsch und nach Maßgabe der eigenen Kapazität in qualitätssichernden und -verbessernden Belangen zu unterstützen.
4. Bei als dokumentationspflichtig gekennzeichneten Liefergegenständen ist der Lieferant verpflichtet, in besonderen Aufzeichnungen laufend festzuhalten, wann, wie und durch wen die Einhaltung der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft wurde und welche Ergebnisse diese Prüfungen gebracht haben. Diese Unterlagen sind mindestens 20 Jahre aufzubewahren und dem Besteller auf Verlangen vorzulegen. Soweit zutreffend, gilt diese Verpflichtung auch gegenüber Vertretern von Behörden, die für Überprüfung der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen an den mit den Liefergegenständen ausgerüsteten Enderzeugnissen zuständig sind.



5. Der Lieferant übernimmt es, in die Pflichten aus diesem Artikel auch seine Unterlieferanten einzubinden.

XI. Gewährleistung

1. Bei Lieferung fehlerhafter Ware wird der Besteller den Lieferanten in Kenntnis setzen und nach Maßgabe der Zumutbarkeit Gelegenheit zum Aussortieren, Nachbessern oder Nachliefern geben. Kann der Lieferant von dieser Möglichkeit nicht oder nicht unverzüglich Gebrauch machen, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten und die Ware auf Kosten und Risiko des Lieferanten zurücksenden. In dringenden Fällen kann der Besteller in Abstimmung mit dem Lieferanten Nachbesserungen selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen; dadurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Bei Lieferung fehlerhafter Ware oder einem Lieferverzug durch den Lieferanten ist der Besteller nach erster, ergebnisloser Mängelrüge oder Verspätungsrüge und Nachfristsetzung zum Rücktritt berechtigt. Wenn der Lieferant es wünscht, wird der Besteller beanstandete Teile auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurücksenden.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Inbetriebnahme/Erstzulassung des mit dem Liefergegenstand ausgestatteten Produkts bzw. Fahrzeuges, jedoch maximal 36 Monate ab Lieferdatum der Ware.
3. Soweit hierin nicht anders geregelt, gelten für Gewährleistung die einschlägigen Gesetze.

XII. Haftung

Soweit hierin nicht anders geregelt, ist der Lieferant wie folgt zum Ersatz von Schäden verpflichtet, die aus von ihm zu vertretenden Gründen entstehen:

1. Der Lieferant wird den Besteller, dessen Mitarbeiter, Angestellte, Beauftragte, Nachfolger, Rechtsnachfolger, Kunden sowie Benutzer der Ware hinsichtlich sämtlicher Schäden, Kosten, Schadenersatzpflichten, Ansprüche, Rechtsstreitigkeiten und Verpflichtungen (einschließlich Rückruf-, Instandsetzungs-, und Ersatzbeschaffungskosten; Ersatz von Folgeschäden, Gerichtskosten und Anwaltsgebühren) freistellen, die auf einem, vom Lieferanten zu verantwortenden Mangel der Ware beruhen. Auf Verlangen des Bestellers wird der Lieferant unverzüglich die Verteidigung gegenüber einer von einem Dritten gegen den Lieferant und/ oder den Besteller erhobenen oder angedrohten Klage übernehmen.
2. Wird der Besteller aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach unabdingbarem in- oder ausländischem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant dem Besteller gegenüber insoweit ein, als er auch unmittelbar haften würde. Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn wir unsere Haftung gegenüber den Abnehmern des Bestellers ausschließen können.
3. Ersatzansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Besteller die Liefergegenstände unsachgemäß behandelt oder verwendet.
4. Der Besteller wird den Lieferanten unverzüglich in Kenntnis setzen, falls der Besteller den Lieferanten nach diesen Regeln in Anspruch nehmen muss, um ihm Gelegenheit zur Untersuchung des Schadens zu geben. Eine zeitaufschiebende Wirkung ist damit nicht verbunden.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen die aus seiner Haftung entstehenden Risiken ausreichend zu versichern und dem Besteller auf Verlangen diesen Versicherungsschutz auch nachzuweisen. Bei Missachtung tritt der Besteller mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurück.



XIII. Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus Verletzungen von Schutzrechten oder Anmeldungen ergeben. Er wird den Besteller und auch dessen Abnehmer für alle solche Ansprüche voll schad- und klaglos halten, bzw. allen daraus erwachsenden Schaden voll ersetzen. Dies gilt insbesondere für Kosten die durch Transport, Einbau, Ausbau und sonstiger damit verbundener Kosten entstehen.
2. Der Lieferant haftet nicht, wenn Ansprüche aus der Verwendung von Dokumentation oder Betriebsmittel des Bestellers entstehen.
3. Die Vertragspartner verpflichten sich, einander von eingetretenen oder drohenden Inanspruchnahmen ungesäumt zu unterrichten und so Gelegenheit zu geben, derartigen Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuhandeln.
4. Der Lieferant wird dem Besteller über etwaige Schutzrechte oder -anmeldungen an den Liefergegenständen informieren.

XIV. Dokumentation und Betriebsmittel

1. Die Verwendung unserer Dokumentation und Betriebsmittel zur Fertigung für Dritte ist an die ausdrückliche Zustimmung des Bestellers gebunden.
2. Für die Verwaltung und Verwahrung der Betriebsmittel des Bestellers gelten die „Besonderen Bedingungen für Betriebsmittel“.

XV. Materialien

1. Der Lieferant setzt bei der Herstellung der Ware (sowie bei der Erbringung von Leistungen) für den Besteller umweltfreundliche Werkstoffe, Materialien und Mittel ein und stellt sicher, dass alle von Unterauftragnehmern gelieferten Werkstoffe und Leistungen, im Rahmen der angemessenen Möglichkeiten, die gleichen Anforderungen erfüllen.
2. Der Lieferant sichert die Umweltfreundlichkeit der gelieferten Ware und Verpackungsmittel und die sachgemäße Entsorgung von Waren-, Material-, und Verpackungsabfällen zu. Auf Verlangen des Bestellers wird der Lieferant entsprechende Aufzeichnungen und Nachweise für die gelieferte Ware ausstellen.
3. Die zu beschaffenden Materialien entsprechen den gültigen gesetzlichen Auflagen für eingeschränkte, giftige und gefährliche Stoffe und werden die vorherrschenden Bedingungen für Umwelt, Elektrizität und elektromagnetische Felder einhalten.

XVI. Lizenz

Der Lieferant erteilt dem Besteller hiermit eine einfache, gebührenfreie, unwiderrufliche, weltweite Lizenz zur Instandsetzung, Umgestaltung, Wiederherstellung und Umlagerung der Ware. Weiterhin erteilt der Lieferant dem Besteller eine einfache bereits abgegoltene, unwiderrufliche, weltweite Lizenz, sämtliches geschütztes Material des Lieferanten zu verwenden, das dem Besteller im Laufe der auftragsmäßigen Leistung des Lieferanten zur Verfügung gestellt wird und sich auf die Ware bezieht.

XVII. Produktlebensdauer und Ersatzteilbedarf

Zur Absicherung der Ersatzlieferverpflichtungen der Hirtenberger Präzisionstechnik GmbH gegenüber ihren Abnehmern sichert der Lieferant unabhängig von der Dauer dieses Vertragsverhältnisses zu, für die Dauer von 15 Jahren ab Beendigung der Serienfertigung des Endproduktes, unabhängig vom Grund einer solchen Beendigung, den Bedarf an Ersatzteilen in seriengleicher Ausführung zu liefern. Nach vorhergehender schriftlicher (Fax oder e-Mail ist ausreichend) Vereinbarung ist auch die Lieferung von Ersatzteilen in seriennaher Ausführung zulässig, sofern dadurch die Funktionalität der Ersatzteile nicht eingeschränkt wird.

Für solche Ersatzteillieferungen sind die Bestimmungen dieses Nomination Letters maßgeblich. Lediglich der Preis wird zwischen den Parteien gesondert vereinbart. Bei der Vereinbarung haben sich die Parteien an der Preisgestaltung dieses Nomination Letters zu orientieren. Die Preise sind den Gegebenheiten am Markt oder einer allfällig durchgeführten Kostenanalyse anzupassen. Die Vertragsparteien verpflichten sich dazu, diese Vereinbarung nach Treu und Glauben und nach objektiven Kriterien zu schließen. Ohne guten Grund darf der Lieferant einen angemessenen diesbezüglichen Vorschlag der Hirtenberger Präzisionstechnik GmbH nicht ablehnen.

Eine Verrechnung von Kosten für Ersatzteillieferungen ohne schriftliche Bestellung (Fax oder e-Mail ist ausreichend) der Hirtenberger Präzisionstechnik GmbH ist nicht wirksam.

In begründeten Ausnahmefällen kann durch einvernehmliche, schriftliche (Fax und e-Mail ist ausreichend) Vereinbarung die Lieferverpflichtung des Lieferanten von Bauteilen in seriengleicher Ausführung abweichend geregelt werden (z.B. Alternativprodukt, vorzeitiger Erwerb des voraussichtlichen Ersatzteilbedarfes, etc.).

Verwendet die Hirtenberger Präzisionstechnik GmbH für ihre Produkte Standarderzeugnisse des Lieferanten, so sichert der Lieferant zu, seine Serienfertigungsdauer auf die Produktlebensdauer derselben abzustimmen, Dies gilt insbesondere dann, wenn diese Erzeugnisse nach Know-how des Lieferanten hergestellt werden und daher nicht oder nur erschwert substituierbar sind.

XVIII. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Beantragung oder Eröffnung eines Konkursverfahrens über einen Vertragspartner berechtigt die Vertragspartner zum Rücktritt für den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages. Der betroffene Vertragspartner ist verpflichtet, den anderen Vertragspartner über ein solches Ereignis unverzüglich zu unterrichten.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam werden, berührt dies nicht die Gültigkeit von Lieferverträgen im Ganzen. In diesen Fällen werden die Vertragspartner bemüht sein, eine im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu finden.
3. Etwaige Eigentumsvorbehalte beeinflussen nicht die vorgesehene Verwendung der Liefergegenstände.
4. Es gilt österreichisches materielles Recht.
5. Gerichtsstand ist das Landesgericht Wiener Neustadt.